



CH-3003 Bern, BSV

**An die IV-Stellen und  
die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS**

Unser Zeichen: 324.3-00017 12.05.2017 Doknr: 223  
Sachbearbeiter/in: Michèle Rudaz  
Bern, 2. Juni 2017

**10/2017**

**Informationsschreiben an die IV-Stellen und die ZAS: Mehrwertsteuerliche Beurteilung von  
Coaching- und Beratungsleistungen im Rahmen einer Massnahme der Invalidenversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Informationsschreiben informieren wir Sie über die Beurteilung der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 9. Mai 2017 bezüglich der Mehrwertsteuerpflicht auf Leistungen im Rahmen der beruflichen Eingliederung gem. Art. 7d, 8a, 14a sowie Art. 15 bis 18 IVG, welche von externen Anbietern erbracht werden.

**Ausgangslage**

IV-Stellen haben festgestellt, dass externe Anbieter Coaching-Leistungen inkl. Mehrwertsteuer fakturieren, obwohl die Beurteilung des Kontraktmanagements und des BSV anders lautete. Diese Rechnungen wurden teilweise inkl. Mehrwertsteuer ausbezahlt. Aufgrund der konkreten Anfrage des BSV an die ESTV gilt Folgendes:

**Grundsatz:**

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG sind **Leistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit (z.B. IV-Stellen) erbracht werden, von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen.**

**Diese Leistungen sind auch dann von der Steuer ausgenommen, wenn die IV-Stelle diese nicht selbst erbringt, sondern an eine soziale Institution oder einen privaten, kommerziellen Leistungserbringer auslagert.**

Hingegen ist bei **Leistungen im Sinne einer Kostenübernahme** (in bei welchen die versicherte Person Anrecht auf Kostenersatz hat, z.B. für persönliche Werkzeuge, Transportkosten etc.) im Einzelfall mit dem Leistungserbringer zu klären, ob die Leistung der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt.

Die detaillierten Angaben zur Sachlage finden Sie im Schreiben der ESTV vom 9. Mai 2017 sowie vollständigshalber auch im Schreiben vom 4. Februar 2014 im Anhang.

**Weiteres Vorgehen**

In Bezug auf das Vorgehen bez. Rückforderungen von verrechneten Mehrwertsteuerbeträgen sind wir in Abklärung. Wir werden Sie so bald wie möglich über die notwendigen Vorgehensschritte informieren.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Sozialversicherungen

Stefan Ritler  
Vizedirektor

Corinne Zbären-Lutz  
Stv. Geschäftsfeldleiterin

**Beilagen:** Schreiben der ESTV vom 4. Februar 2014 und 9. Mai 2017